



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Volkmarschultz MdL
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Baukammergesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Schultz,

wir danken Ihnen für die Einladung zu der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtages am 25.09.1992. In dem Hearing werden wir ein Statement zu dem Baukammergesetzentwurf abgeben.

Wie Sie der beigefügten schriftlichen Stellungnahme entnehmen können, hat sich die Architektenkammer NW nicht auf die Beantwortung des Fragenkataloges für die Anhörung beschränkt, sondern nach entsprechender Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung auf der Tagung am 12.09.92 eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen insbesondere zum ersten Teil des Gesetzesentwurfes unterbreitet.

Die Architektenkammer NW ist nach ausführlichen Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß einige Gesetzesregelungen - es handelt sich in erster Linie um Regelungen, die die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen betreffen - noch der Änderung bzw. Ergänzung bedürfen. Wir bitten daher um Verständnis für die Ausweitung unserer Stellungnahme.

Zu dem Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1: Daß mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung neben der Architektenkammer NW eine Ingenieurkammer-Bau eingerichtet werden soll und daß hierbei der Status der Architektenkammer NW als selbständige öffentlich-rechtliche Institution aufrechterhalten bleibt, wird von uns sehr begrüßt. Die Gesetzesregelung über die Zusammenarbeit zwischen Architektenkammer NW und Ingenieurkammer-Bau ist aus der Sicht der Architektenkammer NW, die in früheren Stellungnahmen ihre Bereitschaft und Entschlossenheit zur Zusammenarbeit mit der künftigen Ingenieurkammer-Bau immer wieder zum Ausdruck gebracht hatte, sachgerecht.

- Zu 2: Die im 5. Teil des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen stellen aus unserer Sicht eine ausreichende Rechtsgrundlage dar über Art, Umfang und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der Architektenkammer NW und Ingenieurkammer-Bau. Eine weitergehende Regelungsnotwendigkeit zwecks Absicherung der engen Zusammenarbeit der beiden Kammern auf den verschiedenen Gebieten wird nicht gesehen.
- Zu 3: Der Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" ist nach unserer Auffassung im öffentlichen Interesse geboten. Die im Gesetzentwurf insoweit vorgesehenen Regelungen sind aus unserer Sicht ausreichend, um die im Interesse der Verbraucher notwendige persönliche und fachliche Qualifikation dieses Personenkreises zu sichern.
- Zu 4: Die sachgerechte Umsetzung der EG-Hochschuldiplomrichtlinie im Gesetzentwurf der Landesregierung ist zu bejahen.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Architektenkammer NW im ersten Teil des Gesetzentwurfes sind der beigefügten Stellungnahme zu entnehmen. In den nachfolgenden Ausführungen möchten wir uns darauf beschränken, die essentiellen Anliegen zum Ausdruck zu bringen.

Die Architektenkammer NW begrüßt zunächst, daß einige bereits früher unterbreitete Vorschläge im Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt worden sind. Wir begrüßen insbesondere, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die 4. Fachrichtung Stadtplaner, für die sich auch die Vertreterversammlung der Architektenkammer NW ausgesprochen hatte, eingeführt wird. Besonders zu erwähnen ist auch die beabsichtigte Erweiterung des Kataloges der Kammeraufgaben, der den von der Kammer in der Praxis wahrgenommenen Funktionen in erhöhtem Maße Rechnung trägt.

1. Gesetzesbezeichnung

Die Gesetzesbezeichnung in der Kurzfassung "Baukammerngesetz" trägt den unterschiedlichen Aufgabenbereichen und der unterschiedlichen Mitgliederstruktur der beiden Kammern nicht Rechnung. Es sind keine überzeugenden Sachgründe erkennbar, die Bezeichnungen Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau durch die einheitliche Bezeichnung "Baukammern" zu ersetzen. Bei beiden Kammern handelt es sich um Berufskammern, so daß es sachgerecht ist, die Bezeichnungen Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau auch in der Kurzfassung der Gesetzesbezeichnung beizubehalten.

2. Ausbildung der Stadtplaner

Es ist zwar zu begrüßen, daß der Gesetzgeber festlegt, welche Studien die Voraussetzungen für die Eintragung in die Stadtplanerliste erfüllen. Angesichts der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Studiengänge im Bereich Stadt- und Raumplanung wird es jedoch als erforderlich angesehen, im Gesetz Aussagen zu den Anforderungen an die Stadtplanerausbildung zu treffen, indem wesentliche Studieninhalte angegeben werden. Diese Studieninhalte müssen einen Bezug zur Architektur aufweisen, denn nur dann kann davon ausgegangen werden, daß der Absolvent die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Stadtplanung besitzt. Die Regelung ist auch im Interesse der Abgrenzung zu anderen Fachrichtungen geboten.

3. Aufgaben der Architektenkammer

Zu den wesentlichen Aufgaben, die die Architektenkammer im öffentlichen Interesse wahrnimmt, gehört es, nicht nur Behörden und Gerichte, sondern auch das Parlament sowie die Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise zu beraten und zu unterstützen. Die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf dem Gebiet der Baukultur und des Bauwesens gegenüber dem Landtag, insbesondere bei Anhörungen zu einschlägigen Gesetzesvorhaben, spielt in der Praxis eine große Rolle. Es ist daher nach Auffassung der Architektenkammer folgerichtig, in dem Katalog der gesetzlichen Kammeraufgaben unter § 9 Abs. 1 Nr. 5 auch den Landtag sowie die Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise aufzuführen.

Die Architektenkammer ist der Meinung, daß der gesetzliche Katalog der Kammeraufgaben noch um eine Ermächtigung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ergänzt werden muß. Durch eine entsprechende Rechtsgrundlage soll die Architektenkammer in die Lage versetzt werden, in Zukunft Kammermitglieder, die als Bausachverständige auf Fachgebieten im Rahmen der Berufsaufgaben des § 1 Baukammergesetz tätig werden wollen, öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, daß die fachliche Kompetenz der Architektenkammer zur Prüfung und Feststellung der Eignung der Bewerber gegeben ist.

4. Berufspflichten/Berufsordnung

Ausgehend davon, daß es unumgänglich ist, in Abweichung von der zur Zeit geltenden Regelung des Architektengesetzes (§ 14 a), die auf die Novellierung des Architektengesetzes vom 10.01.1989 zurückzuführen ist, nunmehr die Berufspflichten durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu normieren, halten wir es für erforderlich, daß bei einzelnen Regelungen der Berufspflichten wegen zu weit bzw. zu eng gefaßter Formulierungen noch Änderungen bzw.

Ergänzungen vorgenommen werden. Wir sehen Änderungsbedarf insbesondere bei der Regelung zu § 15 Abs. 2 Nr. 6, nach der in Zukunft, wenn man die Vorschrift unter Heranziehung der Begründung zur Regierungsvorlage interpretiert, nur noch solche Werbemaßnahmen eine Berufspflichtverletzung darstellen sollen, die mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unvereinbar sind. Damit würde in Zukunft das grundsätzliche Verbot der berufswidrigen Werbung, d.h. der gezielten Werbung um Aufträge (z.B. in Form von Anzeigen), keine Geltung mehr besitzen. Mit dem Berufsbild des Architekten ist es jedoch nicht zu vereinbaren, daß dieser wie ein Gewerbetreibender um Aufträge wirbt. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung bedarf daher der Änderung.

Die Architektenkammer NW legt Wert darauf, daß die Satzungsautonomie im Bereich der Regelung der Berufspflichten auch in Zukunft aufrechterhalten bleibt. Die Architektenkammer NW muß die Möglichkeit haben, im Rahmen einer Berufsordnung die general-klauselartig umschriebenen Berufspflichten zu konkretisieren und auch ergänzende Regelungen der Berufspflichten, z.B. zur Ausübung freiberuflicher Architektentätigkeit, vorzunehmen. Dementsprechend hält es die Kammer für erforderlich, im § 15 Baukammergesetzentwurf ausdrücklich eine Ermächtigung zum Erlass einer Berufsordnung vorzusehen.

5. Zusammensetzung des Vorstandes

In der Festlegung einer Höchstzahl von Beisitzern im Vorstand der Architektenkammer NW sehen wir einen erheblichen Eingriff in das Recht der Satzungsautonomie. Es muß der autonomen Selbstgestaltung der Kammer überlassen bleiben, im Rahmen ihrer Satzung die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes zu regeln. Die Größe der Kammer, die Notwendigkeit der Berücksichtigung von vier Fachrichtungen und drei Tätigkeitsarten sowie der regionalen Gegebenheiten bedingen eine ausreichende Besetzung des Vorstandes, wobei ausdrücklich betont werden muß, daß die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes in keiner Weise beeinträchtigt ist, wenn dem Vorstand mehr als 10 Beisitzer angehören. Wir sehen daher keine Veranlassung, insoweit von der derzeitigen Regelung im § 13 Architektengesetz, in dem nur eine Mindestzahl von Beisitzern festgelegt ist, abzuweichen.

In Zukunft sollte im übrigen vorgesehen werden, daß dem Vorstand bis zu drei Vizepräsidenten angehören, wobei im Präsidium die Vertretung der Berufsgruppe der freischaffenden als auch die Berufsgruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder sichergestellt sein muß.

6. Wahlordnung

Nach Auffassung der Architektenkammer NW besteht keine Notwendigkeit im Gesetz (§ 11 Abs. 2) vorzuschreiben, daß in der künftigen Wahlordnung auch die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind, denn das Wahlverfahren und das Wahlsystem nach der derzeitigen Wahlordnung räumen den Berufsgruppen der angestellten und beamteten Architekten ausreichende Möglichkeiten ein, für eine angemessene Vertretung ihrer Berufsgruppen in der Vertreterversammlung zu sorgen. Die Ergebnisse der letzten Wahlen bestätigen dies. Dementsprechend ist auch der Genehmigungsvorbehalt, mit dem auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppe der abhängig Beschäftigten in der Vertreterversammlung Einfluß genommen werden soll, entbehrlich.

7. Mitgliederstruktur der Ingenieurkammer-Bau

Auf Antrag des DGB hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine Resolution beschlossen, die beinhaltet, daß auch die Ingenieure im Bauwesen, die nicht beratende Ingenieure sind, sondern ihren Beruf als Angestellte oder Beamte ausüben, Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sein müssen. Die sachgerechte Erfüllung der der Ingenieurkammer vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben setzt voraus, daß alle im Bauwesen tätigen Ingenieure Pflichtmitglieder sind. Nur bei dieser Kammerkonstruktion ist auch die angemessene Wahrung der Belange angestellter und beamteter Ingenieure gewährleistet. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ingenieurkammer auch in der Lage, die Gesamtheit der im Bauwesen tätigen Ingenieure zu repräsentieren. Eine Kammerkonstruktion, die eine der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vergleichbare Mitgliederstruktur aufweist, würde auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen fördern. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat sich auf ihrer Tagung am 12.09.92 für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen und hierbei deutlich gemacht, daß die Ingenieurkammer nicht eine Zwei-Klassen-Kammer sein darf, daß eine Diskriminierung angestellter und beamteter Ingenieure vermieden werden muß und der Grundsatz der Gleichberechtigung auch für die Ingenieurkammer gelten muß, der freischaffende, angestellte und beamtete Ingenieure als Pflichtmitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten angehören müssen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Vorschläge bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden würden. Selbstverständlich sind wir gern bereit, unsere Stellungnahme auch in persönlichen Gesprächen vorzutragen und zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Hermannjosef Beu
Präsident der AK NW

Anlage



**ARCHITEKTENKAMMER
NORDRHEIN-WESTFALEN**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ARCHITEKTENKAMMER NW, INSELSTRASSE 27, 4000 DÜSSELDORF 30

Geschäftsstelle 16.09.92
Hu/Sp

Ä N D E R U N G S - U N D
E R G Ä N Z U N G S V O R S C H L Ä G E

zum Entwurf "Baukammerngesetz"
(Landtagsdrucksache 11/3784)

Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 25.05.1992 (Landtagsdrucksache 11/3784)

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Berater Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau

- Baukammergesetz (BauKG NW) -

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der AK NW

Zur Gesetzesbezeichnung

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung "Baukammergesetz" durch die Bezeichnung "Architektenkammer- und Ingenieurkammer Bau-Gesetz" (ArchKingKBG NW) zu ersetzen.

Zur Begründung der Regierungsvorlage

Es wird vorgeschlagen, in der Begründung zur Regierungsvorlage klarzustellen, daß der Begriff "Architekt" dort, wo eine Differenzierung nach Fachrichtungen nicht erfolgt ist, als Oberbegriff zu verstehen ist, der auch die Fachrichtungen Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten umfaßt.

§ 1

Berufsaufgaben

- (1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestalterische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken
- (2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestalterische, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen
- (3) Berufsaufgabe des Landschaftsarchitekten ist die gestalterische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung
- (4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung
- (5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitarbeit an der Landschaftsplanung gehören.

§ 1

Berufsaufgaben

- (1) Berufsaufgabe der Architekten und Architektinnen ist die gestalterische, wirtschaftliche, ökologische, ökologische und soziale Planung von Bauwerken.
- (2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen ist die gestalterische, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen.
- (3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen ist die gestalterische, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Garten- und Landschaftsplanung.
- (4) Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestalterische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt-, Raum- und Landesplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.
- (5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.
- (6) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen können auch die Erarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitarbeit an der Landschaftsplanung gehören.

Zu § 1 Abs. 5

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

- (5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.
- Zu den Berufsaufgaben kann auch die Erstattung von Fachgutachten gehören.

Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen

Gesetzesentwurf der Landesregierung
vom 25.05.1992 (Landtagsdrucksache 11/3784)

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der AK NM

§ 4

Eintragung

- (1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in Land Nordrhein-Westfalen hat und
- die Abschlussprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,
 - Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder
 - die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.
- Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlusssprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus.
- Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bedarf es für die Eintragung in die Liste der Architekten keiner Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3, wenn sie einen Befähigungsnachweis nach Artikel 7, 11 oder 12 RL 85/384/EWG vorlegen.

§ 4
Eintragung

- (1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und
- die Ausbildung für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat,
 - Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder
 - die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird ein Studium der Stadtplanung sowie ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau anerkannt.

In die Liste ihrer Fachrichtung wird auch eine Person eingetragen, die eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlusssprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 65) aus.

§ 4 Abs. 2 - 3

ist nicht abgedruckt

§ 4 Abs. 2 - 8

ist nicht abgedruckt

Zu § 4 Abs. 1
Es wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 Satz 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Das Studium für die Fachrichtung Stadtplanung muß architekturbezogene Grundkenntnisse, insbesondere städtebauliche Gebäudelehre, Gestaltung und Baugeschichte enthalten."

Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen

§ 5

Löschung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) der Eingetragene dies beantragt,
- b) der Eingetragene verstorben ist,
- c) der Eingetragene seinen Wohnsitz oder seinen Niederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgibt,
- d) der Eingetragene über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstehen, gewisheit hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch jetzt nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben a, b, c und e ein benutzrechtliches Verfahren rechtzeitig auf Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt worden ist (§ 22 Abs. 2 Buchstabe f).

Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 25.05.1992 (Landtausdruck-
sache 11/3784)

§ 5

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) die eingetragene Person über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstehen, gewisheit hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Löschung nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 6 Buchstaben a, b, c und e die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtzeitig auf Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 erkannt worden ist (§ 41 Abs. 2 Buchst. f).

Änderungs- und Ergänzungsvor-
schläge der AK_NW

Zu § 5

Es wird vorgeschlagen, § 5 e) wie folgt zu ergänzen:

"gemäß § 4 Abs. 6 Buchstaben a, b, c, d und e die Eintragung zu versagen wäre."

Zu § 5

Es wird vorgeschlagen, § 5 wie folgt zu ergänzen:

"Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 7 a und b eingetreten oder bekannt geworden sind und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind."

**Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen**

§ 9

Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer hat die Aufgabe,
1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
 2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
 3. die Architektenliste und das in § 6 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Verzeichnis zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
 4. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
 5. die Behörden durch Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
 6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern ergeben.

**Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 25.05.1992 (Landtagsdrucksache 11/3784)**

§ 9

Aufgaben der Architektenkammer

- (1) Die Architektenkammer hat die Aufgabe,
1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
 2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
 3. die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und die in § 6 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Verzeichnisse zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
 4. die berufliche Auf- und Fortbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern,
 5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
 6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
 7. bei der Regelung des Wettbewerbsens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
 8. das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der AK NW

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2. die Kultur des Bauwesens, der Landschaftspflege und der Stadtplanung und das Bauwesen zu fördern.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 5

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"den Landtag, die Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen."

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 7

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

7. **Wettbewerbe zu fördern**, bei der Regelung des Wettbewerbsens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 8

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"Die Architektenkammer kann Sachverständige auch öffentlich bestellen und vereidigen."

Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen

§ 11

Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammernmitgliedern auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Kammer erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 100 Kammernmitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die Fachrichtungen (§ 3 Abs. 1) bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind.

Gesetzesentwurf der Landesregierung
vom 25.05.1992 (Landtagsdrucksache 11/3784)

§ 11

Vertreterversammlung der Architektenkammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Architektenkammer erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 200 Kammernmitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die vier Fachrichtungen und die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der AK NW

Zu § 11 Abs. 2 Satz 4

Es wird vorgeschlagen, im Gesetz (§ 11 Abs. 2 Satz 4) die Worte "und die Tätigkeitsarten" ersatzlos zu streichen.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 5

Es wird vorgeschlagen, Satz 5 ersatzlos zu streichen.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. die Satzung (§ 14),
 2. die Wahlordnung (§ 11 Abs. 2),
 3. die Beitragsordnung (§ 15 Abs. 1),
 4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Kammerleistungen sowie für das Verleihen vor den Eintragungsausschüssen (§ 15 Abs. 2),
 5. den Haushaltsplan (§ 15 Abs. 3),
 6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 15 Abs. 3),
 7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 15 Abs. 3),
 8. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 14),
 9. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe,
 10. die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder der Eintragungsausschüsse (§ 19 Abs. 1).

11. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2),

12. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses.

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig, in der Leitung zur zweiten Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 5 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorläufigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Absatz 3, Sätze 2 und 3 bedürfen in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich anzuberaufen.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. die Satzung (§ 14),
 2. die Wahlordnung (§ 11 Abs. 2),
 3. die Beitragsordnung (§ 15 Abs. 1),
 4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Kammerleistungen sowie für das Verleihen vor den Eintragungsausschüssen (§ 15 Abs. 2),
 5. den Haushaltsplan (§ 15 Abs. 3),
 6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 15 Abs. 3),
 7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 15 Abs. 3),
 8. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 14),
 9. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe,
 10. die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder der Eintragungsausschüsse (§ 19 Abs. 1),
 11. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2),

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erreichbaren beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlußes in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 1

Es wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

"Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

Zu § 12 Abs. 5 Satz 1

"Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertreterversammlung."

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.
- (3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch welche die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vorstand der Architektenkammer

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin, muß der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer; er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu ändern:

„Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, bis zu drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Von den Mitgliedern des Präsidiums muß mindestens einer freischaffender Architekt oder eine freischaffende Architektin und einer angestellter oder beamteter Architekt oder eine angestellte oder beamtete Architektin sein.“

Zu § 15 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, § 15 Abs. 1 um folgenden weiteren Satz zu ergänzen:

"Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und das Interesse der Gesellschaft an einer menschenwürdig gestalteten Umwelt bestimmen vorrangig die Berufsausübung aller Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen."

Zu § 15 Abs. 2

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

- 1. bei der Ausübung des Berufs im Rahmen der vertraglichen Pflichten darauf zu achten, daß das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

Es wird folgende Streichung vorgeschlagen

- 2. die Interessen des Auftraggebers/ der Auftraggeberin zu wahren,

- 3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- 6. unzulässige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen.

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

- 7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober/Ausloberin sowie Teilnehmerin Rechnung getragen wird, andere Verfahren unverzüglich der Kammer anzuzeigen.

§ 15 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, 1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, daß das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

2. Auftraggebers/der Auftraggeberin zu wahren,

3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,

4. sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

5. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich auszeichnend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,

6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,

7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober/Ausloberin sowie Teilnehmerin/Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,

8. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fördern oder anzunehmen,

9. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige preserrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 a Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2). Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gemeinrechtliche Ausübung des Berufs,

2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unterauftraggebern und Bauherren/Inhabern,

3. die berufliche Fortbildung,

4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich,

5. die Wahrung der Unabhängigkeit der Architekten, Ingenieurarchitekten und Landschaftsarchitekten,

6. die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben

und

7. die Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten ist eine Berufshaftpflichtversicherung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

10. das geistige Eigentum anderer zu
schützen und nur solche Entwürfe
und Bauvorlagen mit ihrer Unter-
schrift zu versehen, die von ihnen
selbst oder unter ihrer Leitung
gefertigt wurden oder für die sie
mit ihrer Unterschrift die Verant-
wortung übernehmen.
11. sich gegenüber Berufsangehörigen
und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
und in der Zusammenarbeit mit
Angehörigen anderer Berufe kolle-
giell zu verhalten.

Es wird vorgeschlagen, den Katalog der
Berufspflichten wie folgt zu ergänzen:

12. die Berufsbezeichnung entsprechend
ihrer Fachrichtung zu führen.
13. schriftliche Arbeitsverträge abzu-
schließen und die Fort- und
Weiterbildung zu fördern.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3
einzufügen mit folgendem Wortlaut:

"Das Nähere regelt die Berufsordnung
(§ 14 Abs. 1 Nr. 2)"

§ 21
Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigenfähigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich sind die Personen,

- a) die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber/Inhaberinnen ihres Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben, und Ingenieurinnen oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammen mit diesem Zusammenschluss als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzen, kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unabhängig durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen über die Stimmeneinheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen,
- b) die als leitende Angestellte in einem nach Absatz 3 unabhängigen Ingenieurunternehmen im wesentlichen selbständig Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs übertragen werden oder
- c) die als Hochschullehrer oder Hochschulreferentinnen im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind.
- d) Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig, wenn sie bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Zu § 21 Abs. 2 b

Die Regelung muß geändert werden, da ansonsten die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zum Verlust der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führt.



B E G R Ü N D U N G

ZU DEN ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGEN DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

ZUM

BAUKAMMERGESETZENTWURF (LANDTAGSDRUCKSACHE 11/3784)

Bezeichnung des Gesetzes:

Die Architektenkammer hält es für erforderlich, den Begriff "Baukammergesetz" zu ersetzen durch die Bezeichnung "Architektenkammer- und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz (ArchKIngKBG).

Die einheitliche Bezeichnung Baukammern wird dem unterschiedlichen Aufgabenbereich und der unterschiedlichen Mitgliederstruktur von Architektenkammer und Ingenieurkammer nicht gerecht. Die von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben erstrecken sich nicht nur auf den Bereich des Bauens im engeren Sinn. Die Kammer hat vielmehr entsprechend dem Aufgabenbereich ihrer Mitglieder, der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner auch Belange zu vertreten, die die Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsplanung und Stadt- und Regionalplanung (siehe § 1 Baukammergesetzentwurf) betreffen. Dieser Aufgabenbereich wird mit der Bezeichnung "Baukammer" nicht erfaßt. Die Architektenkammer ist gesetzliche Berufsvertretung der Architekten. Sie ist Berufskammer. Demnach kann entsprechend dem Beispiel der Kammern anderer Freier Berufe nur eine Bezeichnung zutreffend sein, mit der zum Ausdruck gebracht wird, welche Berufsgruppe von der Kammer vertreten wird. Nach über 22-jährigem Bestehen ist die Architektenkammer unter dieser Bezeichnung auch im öffentlichen Bewußtsein integriert. Die Architektenkammer legt daher Wert darauf, daß sie in der Kurzfassung der Gesetzesüberschrift nicht als Baukammer bezeichnet wird.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Architektenkammern und die Ingenieurkammern in den übrigen Bundesländern der Bundesrepublik unter diesen Bezeichnungen und nicht als "Baukammern" bestehen.

Es sind bisher keine überzeugenden Sachgründe vorgetragen worden, die es rechtfertigen, beide Kammern als Baukammern zu bezeichnen. Es ist auch keine Notwendigkeit erkennbar, die Bezeichnungen "Architektenkammer" und "Ingenieurkammer-Bau" zusammenzufassen unter der einheitlichen Bezeichnung "Baukammern".

Berufsbezeichnung "Architekt" als Oberbegriff - Ergänzung der Begründung der Regierungsvorlage:

Der Baukammerngesetzentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, bei denen eine Differenzierung nach den 4 Fachrichtungen nicht erfolgt ist (z. B. § 6, § 8, § 40, § 41). In diesen Bestimmungen wird der Begriff "Architekt" offensichtlich als Oberbegriff verwendet, der auch die Fachrichtungen "Innenarchitekten" und "Landschaftsarchitekten" umfaßt. Zwecks Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte daher in der Begründung zur Regierungsvorlage bei den einschlägigen Bestimmungen klargestellt werden, daß die verwendete Berufsbezeichnung "Architekt" als Oberbegriff zu verstehen ist, der auch die Fachrichtungen "Innenarchitekten" und "Landschaftsarchitekten" umfaßt.

Zu § 1 Abs. 5:

Im Tätigkeitsbereich der Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und der Stadtplaner spielt die Erstattung von Fachgutachten eine wesentliche Rolle. Diese begutachtende Tätigkeit gehört zum Berufsbild des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und des Stadtplaners. Sie wird nicht nur von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeübt. In einigen Landesarchitektengesetzen (z. B. Architekten-gesetze von Hamburg und Baden-Württemberg) wird daher die Erstattung von Gutachten ausdrücklich als eine Berufsaufgabe der Architekten bezeichnet.

Angesichts der Bedeutung, die die begutachtende Tätigkeit in der Praxis hat, ist es daher konsequent die Beschreibung der Berufsaufgaben in § 1 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hatte sich bereits auf ihrer Tagung am 03.06.1991 für die vorgeschlagene Ergänzung ausgesprochen. Die Regelung ist im Interesse der Sicherung der fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen und im Interesse der Abgrenzung zu anderen Fachrichtungen, in denen keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Stadtplanung vermittelt werden, erforderlich. Der Bezug auf die Berufsaufgaben in § 1 Entwurf Baukammerngesetz reicht nicht aus. Ein berufsqualifizierender Abschluß in der Fachrichtung Stadtplanung setzt voraus, daß der Studieninhalt eine Verbindung zur Architektur aufweist. Daher ist hier eine entsprechende Konkretisierung der Anforderungen an die Stadtplanerausbildung geboten.

Zu § 5:

1. Der Versagungsgrund des § 4 Abs. 6 d) muß auch Lösungsgrund sein. Es ist nicht nachvollziehbar, daß der konkretisierte Unzuverlässigkeitsmaßstab des § 4 Abs. 6 d) bei den Lösungsstatbeständen ausgeklammert ist. In der Begründung zur Regierungsvorlage zum Architektengesetz vom 04.12.1969 heißt es, daß die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Versagungsgründe sich aus der Überlegung rechtfertigen, daß jeder Bewerber ein gewisses Mindestmaß an persönlicher Zuverlässigkeit und Lauterkeit aufweisen muß. Es heißt dort weiter, daß dies nicht nur im Interesse der Sauberkeit des Berufsstandes, sondern auch deshalb geboten ist, um Auftraggeber vor Schäden zu bewahren, die auf die geschützte Berufsbezeichnung vertraut haben. Wenn aus diesen Gründen die Eintragung in die Architektenliste versagt werden muß, dann ist es auch konsequent, die Löschung vorzunehmen, wenn die entsprechenden Versagungsgründe nach der Eintragung eingetreten sind. Die Gesichtspunkte, die in der Regierungsvorlage zur Versagung der Eintragung angeführt werden, treffen in gleicher Weise zu auf die Löschung einer Eintragung. Daß hier nur das Berufsgericht auf Löschung erkennen kann, erscheint wenig befriedigend, wenn man z. B. die lange Dauer solcher Verfahren berücksichtigt, in deren Verlauf die Interessen von Bauherren durch weitere Berufsausübung des Kammermitgliedes unter der Berufsbezeichnung "Architekt" erheblich gefährdet werden können. Sachliche Gründe für eine Differenzierung zwischen Versagungs- und Lösungsstatbeständen sind nicht erkennbar. Die Regelung im Musterentwurf der ARGEBAU für ein Architektengesetz (§ 6 Abs. 1) entspricht dem hier unterbreiteten Vorschlag.
2. Der Kann-Versagungsgrund des § 4 Abs. 7 a und b muß auch ein Lösungsgrund sein. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, daß die Eintragung gelöscht werden kann, wenn die eingetragene Person eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder wenn das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Zur weiteren Begründung wird auf die vorangehenden Ausführungen zu § 5 verwiesen. Eine entsprechende Regelung sieht auch der Musterentwurf der ARGEBAU für ein Architektengesetz unter § 6 Abs. 2 vor.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2:

Die Förderung der Baukultur und des Bauwesens ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sowohl Aufgabe der Architektenkammer wie auch Aufgabe der Ingenieurkammer Bau. Mit dem hier unterbreiteten Formulierungsvorschlag wird der Wirkungs- und Funktionsbereich der Architektenkammer auf diesem Gebiet konkretisiert. Diese Konkretisierung orientiert sich an den Berufsaufgaben (§ 1 Gesetzentwurf) und damit an dem Berufsbild der Mitglieder der Architektenkammer. Die vorgeschlagene Änderung trägt damit den

von der Architektenkammer zu wahren beruflichen Belangen der Mitglieder in den vier Fachrichtungen in erhöhtem Maße Rechnung. Damit wird zugleich die unterschiedliche Funktion der beiden Kammern, bedingt durch die unterschiedliche Mitgliederstruktur, verdeutlicht.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang z. B. auf die Architektengesetze Rheinland-Pfalz und Bremen, in denen u. a. die Förderung der Landschaftspflege und des Städtebaues ausdrücklich als Aufgaben der Architektenkammer normiert sind.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 5:

Mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung wird klargestellt, daß Adressaten der fachlichen Beratung durch die Kammer auch der Landtag und die Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise sind. Diese fallen nicht unter den Behördenbegriff. Eine entsprechende Ergänzung ist daher geboten. Die weitergehende gesetzliche Normierung trägt der Bedeutung der Beratungsfunktion der Architektenkammer in der Praxis Rechnung. Die sachgerechte Wahrnehmung der Kammeraufgaben, wie die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder und die Förderung von Baukultur und Bauwesen, bedingt zwangsläufig Vorschläge, Gutachten und Stellungnahmen auch dem Parlament und den Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise zuzuleiten. Die Einschaltung der Kammer durch den Landtag in der Vergangenheit hat gezeigt, daß der Landtag großen Wert darauf legt, die Meinung der Kammer zu Fragen des Bauwesens und der Baukultur insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu erfahren.

Die Kammer ist bisher zu allen einschlägigen Gesetzesvorhaben angehört worden. Die Unterstützung und Beratung des Parlaments im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit durch fachliche Stellungnahmen und Gutachten ist sicherlich eine der essentiellen öffentlichen Aufgaben, die die Kammer wahrzunehmen hat. Es ist daher folgerichtig, daß auch im Katalog der Kammeraufgaben dies zum Ausdruck gebracht wird. Der Ergänzungsvorschlag der Kammer hat letztlich auch zum Ziel, den Wirkungskreis der Architektenkammer im Rahmen der körperschaftlichen Selbstverwaltung zu sichern.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 7:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, daß es auch zu den Aufgaben der Architektenkammer gehört, das Wettbewerbswesen zu fördern. In der Vorbemerkung zu den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe heißt es:

"Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens dienen dazu, durch alternative Vorschläge gute Lösungen und geeignete Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadt- und Raumplaner und Ingenieure als Partner für die gestellte Aufgabe zu finden.

Wettbewerbe sollen durch einen fachlichen Leistungsvergleich die Qualität von Planen, Bauen und Gestalten der Umwelt fördern. Sie geben den Teilnehmern die Möglichkeit zur Darstellung neuer Ideen und Konzepte, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Weiterbildung"

Wettbewerbe fördern umweltbewußte Planung, qualitätsvolle Gestaltung und wirtschaftliches Bauen. Sie sind für die Entwicklung der Architektur unentbehrlich. Wettbewerbe haben Maßstäbe für Architekturqualität gesetzt und sind damit ein wichtiges Instrument zur Förderung der Baukultur. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sieht daher eine wesentliche Aufgabe darin, durch Informationen und durch Aufklärung über die Vorteile von Wettbewerben die Bereitschaft zur Auslobung von Wettbewerben zu fördern. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, daß künftig das Instrument des Wettbewerbs noch stärker eingesetzt wird als bisher, um zu optimalen Lösungen für die vielfältigen Planungs- und Bauaufgaben zu gelangen. Der Gesetzgeber sollte daher der Bedeutung dieser im öffentlichen Interesse von der Kammer wahrgenommenen Aufgabe durch eine entsprechende Ergänzung in § 9 Abs. 1 Nr. 7 Rechnung tragen.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 8:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll eine Rechtsgrundlage im Architektengesetz für die Zuständigkeit der Architektenkammer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Bauwesens geschaffen werden. Die Aufgabe soll wahrgenommen werden, wenn die Organe der Architektenkammer dies beschließen. Es geht um die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Mitgliedern der Architektenkammer als Bausachverständige für Fachgebiete im Rahmen der Berufsaufgaben nach § 1 des Gesetzentwurfes. Einschlägige Fachgebiete sind z. B. Mängel und Schäden an Gebäuden, Baukosten und Bauabrechnung, Architektenleistungen und Architektenhonorare, Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten. Zur Zeit sind in Nordrhein-Westfalen in erster Linie die Industrie- und Handelskammern zuständige Stellen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Architekten als Sachverständige. Neben den Industrie- und Handelskammern sind noch Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern zuständig. Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, daß die fachliche Kompetenz der Architektenkammer zur Feststellung des Bedürfnisses und zur Überprüfung der besonderen Sachkunde der persönlichen Eignung des Bewerbers gegeben ist. Eine entsprechende Ermächtigung der Kammer zur Prüfung und Ernennung von Bausachverständigen würde auch der neuesten Rechtsentwicklung im Sachverständigenbereich Rechnung tragen. Nach der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, die schon seit längerer Zeit für die Sachverständigenbestellung zuständig sind, ist diese Zuständigkeit inzwischen auch den Architektenkammern in den fünf neuen Bundesländern sowie der Architektenkammer Niedersachsen und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom Gesetzgeber übertragen worden.

Zu § 11 Abs. 2:

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, im Gesetz vorzuschreiben, daß in der künftigen Wahlordnung auch die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Die Regelung des Wahlverfahrens sollte der autonomen Selbstgestaltung der Kammer überlassen bleiben. Die aufgrund des § 11 Abs. 2 ArchG NW erlassene Wahlordnung hat sich in der Praxis bewährt. Die derzeitige von der Aufsichtsbehörde erlassene Wahlordnung sichert aufgrund des Wahlverfahrens und insbesondere des Wahlsystems die angemessene Vertretung der Berufsgruppen der freischaffenden, angestellten und beamteten Architekten in der Vertreterversammlung. Das Wahlverfahren und das Wahlsystem (Verhältniswahlrecht) nach der derzeitigen Wahlordnung, räumen den Berufsgruppen der angestellten und beamteten Architekten ausreichende Möglichkeiten ein, für eine angemessene Vertretung ihrer Berufsgruppen in der Vertreterversammlung zu sorgen. Die jetzige Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, der 202 Mitglieder angehören, setzt sich aus 123 freischaffenden, 63 angestellten und 15 beamteten Mitgliedern sowie einem nicht berufstätigen Mitglied zusammen. Von den in der Fachrichtung "Architekten" eingereichten 15 Wahlvorschlagslisten waren bei der letzten Wahl der Vertreterversammlung allein 7 Listen ausschließlich für angestellte und beamtete Kandidaten eingereicht worden. 3 Listen enthielten sowohl Kandidaten der Berufsgruppe der freischaffenden, als auch der Berufsgruppe der abhängig beschäftigten Architekten.

Das ArchG NW unterscheidet im übrigen nicht zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern, d. h. freischaffenden Architekten und angestellten und beamteten Architekten. Die derzeitige Kammerstruktur ist die Struktur einer Gesamtkammer, der alle Architekten als Pflichtmitglieder, unabhängig davon, in welcher Tätigkeitsform sie ihren Beruf ausüben, angehören. Dementsprechend werden auch die Tätigkeitsarten im Gesetz nicht definiert. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber auch davon abgesehen, im Architektengesetz festzulegen, daß in der Wahlordnung auch die Tätigkeitsarten zu berücksichtigen sind. Wenn entsprechend der Begründung der Regierungsvorlage künftig sichergestellt werden soll, daß die abhängig beschäftigten Architekten entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Vertreterversammlung repräsentiert sind, würde dies eine erhebliche Änderung des derzeitigen Wahlsystems zur Folge haben. Getrennte Wahlgänge müßten dann nicht nur stattfinden in den 4 Fachrichtungen, sondern jeweils auch in den 3 Tätigkeitsarten der freischaffenden, angestellten und beamteten Mitglieder. Das würde bedeuten, daß in 12 getrennten Wahlgängen zu wählen wäre. Das Wahlverfahren würde dann in Zukunft nicht nur komplizierter werden, sondern auch erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand verursachen. Angesichts der mit derzeitigen Wahlordnung gewonnenen praktischen Erfahrungen, insbesondere der Ergebnisse der Wahlen zur Vertreterversammlung, wird daher keine Notwendigkeit gesehen, Wahlverfahren und Wahl-

system im Hinblick auf die Berücksichtigung der Tätigkeitsarten zu ändern. Dementsprechend kann der Gesetzgeber davon absehen, im § 11 Abs. 2 die Berücksichtigung der Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung vorzuschreiben.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nunmehr vorgesehen, daß die Wahlordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das Erfordernis der Genehmigung ist unseres Erachtens entbehrlich. Die Aufsichtsbehörde kann davon ausgehen, daß auch künftig Änderungen der Wahlordnung im Einklang mit geltendem Recht vorgenommen werden und beabsichtigte Änderungen der Wahlordnung, wie in der Vergangenheit auch künftig mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Die mit dem Genehmigungsvorbehalt beabsichtigte Einflußnahme auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppe der abhängig Beschäftigten in der Vertreterversammlung (siehe Begründung zur Regierungsvorlage) ist nicht geboten, wie den vorangehenden Ausführungen entnommen werden kann.

Zu § 12 Abs. 3:

Es ist sicherlich wünschenswert, daß Beschlüsse der Vertreterversammlung auf möglichst breiter Mehrheit beruhen sollten. Die Anforderungen an die Beschlußfähigkeit dürfen jedoch nicht so hoch sein, daß Entscheidungen, die für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Kammer unerläßlich sind, in Einzelfällen aus diesen Gründen nicht getroffen werden können. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar und zu begründen, daß vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber an die Beschlußfähigkeit in der Vertreterversammlung der Architektenkammer Anforderungen gestellt werden, die über die einschlägigen Gesetzesregelungen für Vertreterversammlungen anderer Kammern und Institutionen des öffentlichen Rechts erheblich hinausgehen. Eine vergleichende Untersuchung der Regelungen in anderen Landesarchitektengesetzen und Kammergesetzen anderer Freier Berufe hat ergeben, daß die Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung der anderen Kammern gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es würde daher in Übereinstimmung mit den Regelungen aller anderen einschlägigen Gesetzen stehen, § 12 Abs. 3 Baukammergesetzentwurf in der Weise zu ändern, daß die Vertreterversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regelung würde auch der Fassung des Musterentwurfes der ARGEBAU für ein Architektengesetz entsprechend. Im übrigen würde die Regelung auch übereinstimmen mit der Regelung zur Beschlußfähigkeit des Nordrhein-Westfälischen Landtages und auch der Gemeinderäte.

Zu § 12 Abs. 4:

Aus den bereits genannten Gründen sollte für Beschlüsse zur Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschrieben werden. Es ist auch hier nicht nachvollziehbar, warum für satzungsändernde Beschlüsse eine

Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Vertreterversammlung notwendig ist. Eine 2/3 Mehrheit stellt eine ausreichende qualifizierte Mehrheit dar. Die Reduzierung der Anforderungen an die Beschlußfassung bei Satzungsänderungen steht im übrigen in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Landesarchitektengesetzen und Kammergesetzen anderer Freier Berufe.

Zu § 13 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Regelung des § 13 Abs. 1 ArchG besteht der Vorstand aus mindestens sechs Beisitzern. Es ist nicht erkennbar, warum die jetzige Regelung geändert werden soll. Die vorgesehene Begrenzung der Zahl der Beisitzer im Vorstand der Architektenkammer ist angesichts der Größe der Kammer und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von vier Fachrichtungen und drei Tätigkeitsarten nicht vertretbar. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind im übrigen auch die regionalen Gegebenheiten zu beachten. Da die Architektenkammer keine regionalen Untergliederungen hat, muß im Vorstand eine angemessene und ausreichende Vertretung der einzelnen Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt sein. Erfahrungen in der Praxis über einen Zeitraum von mehr als 21 Jahren haben im übrigen gezeigt, daß die Arbeitsfähigkeit eines größeren Gremiums, das sich aus mehr als zehn Beisitzern zusammensetzt, in keiner Weise beeinträchtigt ist. Es ist auch mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht in Einklang zu bringen, den Entscheidungsspielraum der Vertreterversammlung zur Regelung der Zusammensetzung des Vorstandes im Rahmen der Satzung in dieser Weise einzuschränken. Nach dem nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetz (§ 21) ist die Zahl der dem Kammervorstand angehörenden Beisitzer ebenfalls nicht durch eine Höchstzahl begrenzt. Dieses Gesetz, ebenso wie der Musterentwurf der ARGEBAU für ein Architektengesetz, enthält nur eine Mindestregelung.

Die Architektengesetze in den anderen Bundesländern enthalten überwiegend auch keine Festlegungen zur Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes. Nach der Wirtschaftsprüferordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz hat der Gesetzgeber ebenfalls davon abgesehen, die Zahl der Mitglieder im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammer zu begrenzen. Die Gesetzgeber haben es den Kammern überlassen, die Frage im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zu regeln. Es sind auch bisher kein überzeugenden Sachgründe vorgetragen worden, die es erforderlich machen, daß Recht der Selbstverwaltung nunmehr in dieser Weise einzuschränken. Die derzeitige Satzungsregelung, nach der dem Vorstand höchstens 16 Beisitzer angehören, zeigt im übrigen, daß die Kammer den ihr eingeräumten Entscheidungsspielraum sehr maßvoll und verantwortungsbewußt gehandhabt hat.

Mit dem Vorschlag, daß dem Vorstand bis zu 3 Vizepräsidenten angehören, soll die Möglichkeit eröffnet werden, erforderlichenfalls einen dritten Vizepräsidenten zu wählen. Die Erweiterung des Präsidiums um einen dritten Vizepräsidenten erscheint unter dem Gesichtspunkt, daß künftig im Präsidium auch die Berufsgruppe der angestellten oder beamteten Architekten vertreten

sein soll sowie unter dem weiteren Gesichtspunkt, daß aufgrund der ständigen Zunahme der vom Präsidium wahrzunehmenden Aufgaben eine erhebliche Arbeitsüberlastung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums eingetreten ist, geboten. Mit der vorgeschlagenen Regelung, daß von den Mitgliedern des Präsidiums mindestens einer freischaffender Architekt und einer angestellter oder beamteter Architekt sein muß, soll entsprechend der Mitgliederstruktur der Architektenkammer eine angemessene Vertretung der Tätigkeitsformen im Präsidium sichergestellt werden. Angesichts der bestehenden Mitgliederstruktur der Architektenkammer, die sich aus freischaffenden, angestellten und beamteten Architekten zusammensetzt, ist es folgerichtig, eine Regelung in das Gesetz zu übernehmen, die die Berücksichtigung dieser Tätigkeitsarten im Präsidium zum Inhalt hat.

Zu § 15 Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung, wonach die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und das Interesse der Gesellschaft an einer menschenwürdig gestalteten Umwelt vorrangig die Berufsausübung aller Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt, soll die Gemeinwohlverpflichtung des Architekten und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Eine entsprechende Präambel enthält die derzeitige Berufsordnung der Architektenkammer. Wir sind der Meinung, daß die Gesetzesregelung um diese Aussage ergänzt werden muß.

Zu § 15 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit tatsächlich die Notwendigkeit gegeben ist, in Abweichung von der jetzigen Regelung die Berufspflichten nunmehr im Gesetz selbst zu regeln, nachdem es bei der letzten Novellierung des Architektengesetzes (Gesetzesänderung vom 10.01.1989) aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Berufsordnungsrecht der Rechtsanwälte eine detaillierte gesetzliche Regelung zum Berufsordnungsrecht geschaffen worden war. Es handelt sich hier um die Bestimmung des § 14 a ArchG NW. Auf der Grundlage dieser Vorschrift hatte die Architektenkammer nach langen Beratungen in den Gremien der Kammer in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine neue zeitgemäße Berufsordnung geschaffen, die am 01.05.1991 als Satzung in Kraft getreten ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kann unseres Erachtens nicht so interpretiert werden, daß in Zukunft nur noch der parlamentarische Gesetzgeber befugt ist, die Berufspflichten zu normieren. Das gemischte System von Gesetzes- und Satzungsrecht ist aus unserer Sicht die sachgerechte Lösung, die auch in Einklang zu bringen ist, mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Nach den Entscheidungen kann sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die sogenannten statusbildenden bzw. wesentlichen Pflichten im Gesetz selbst zu regeln. Die Satzungsautonomie im Bereich der Regelungen der Berufspflichten als wesentliches Merkmal einer Körperschaft öffentlichen Rechts muß aber auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben. Diese Satzungsautonomie muß auch dann gegeben sein, wenn es unumgänglich ist, die Berufspflichten, wie sie im Gesetzentwurf aufgeführt sind, durch den Gesetzgeber zu normieren. Die Architektenkammer muß aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzgebers die Möglichkeit haben, eine Berufsordnung zu erlassen, mit der die einzelnen im Gesetz aufgeführten generalklauselartig umschriebenen Berufspflichten konkretisiert werden. Nur auf diese Weise kann für die Mitglieder der Architektenkammer erkennbar werden, was im Einzelfall berufrechtlich zulässiges bzw. berufswidriges Verhalten darstellt.

Die Satzungsautonomie im Bereich des Berufsordnungsrechts ist auch deshalb unverzichtbar, weil im Rahmen der Berufsordnung auch Regelungen zur freiberuflichen Architektentätigkeit getroffen werden müssen, wie sie die derzeitige Berufsordnung der Architektenkammer aufweist. Nach der jetzigen Berufsordnung der Architektenkammer darf die Bezeichnung "freier oder freischaffender Architekt" nur geführt werden bei ausschließlicher freiberuflicher Tätigkeit. In dieser Berufsordnung ist auch der Grundsatz verankert, daß das freiberuflich tätige Mitglied treuhänderischer Sachwalter seines Auftraggebers ist. Wer seinen Beruf unter der Bezeichnung "freischaffender Architekt" ausübt, muß bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dem ihm entgegengebrachten Vertrauen im Hinblick auf Qualität und Objektivität der Leistung gerecht werden zu können. Da der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelungen zur Definition freiberuflicher Architektentätigkeit enthält und auch der Katalog der Berufspflichten in § 15 keine dem § 35 Satz 3 entsprechende Berufspflicht für freischaffende Architekten enthält, ist daher Regelungsbedarf im Rahmen der Berufsordnung gegeben.

Die Satzungserlaßdelegation ist erforderlich, weil nach der Begründung zur Regierungsvorlage zu § 14 und § 15 des Gesetzentwurfes keine Möglichkeit mehr besteht, eine Berufsordnung nach Satzungsrecht zu erlassen. Sie setzt allerdings aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen eine eindeutige parlamentarisch gesetzliche Ermächtigungsnorm voraus. Die Architektenkammer legt Wert darauf, daß diese Satzungsautonomie im Bereich der Regelung der Berufspflichten in einem durch den Gesetzgeber zu bestimmenden Umfang aufrechterhalten bleibt.

Wenn in Abweichung von der derzeitigen Regelung des § 14 a ArchG NW in Zukunft die Berufspflichten im Gesetz geregelt werden, wie es § 15 vorsieht, ist es geboten, Änderungen bzw. Ergänzungen einzelner Regelungen zu den Berufspflichten herbeizuführen im Hinblick auf teilweise zu weit bzw. zu eng gefaßte Formulierungen.

§ 15 Abs. 2 Nr. 1:

Die hier genannten Pflichten des Architekten müssen ihre Begrenzung finden in der Stellung des Architekten als treuhänderischer Sachwalter seines Bauherrn. Diese Pflichten können nur im Rahmen des zwischen Bauherrn und Architekten bestehenden Vertragsverhältnisses ihre Grundlage haben.

Zu § 15 Nr. 2:

Der unbestimmte Begriff "berechtigte Interessen" wird im Einzelfall Interpretationsschwierigkeiten auslösen, um festzustellen, welche Interessen als berechtigt bzw. unberechtigt anzusehen sind. Es genügt die Regelung, daß der Architekt verpflichtet ist, die Interessen des Auftraggebers zu wahren.

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 3:

Eine spezielle Regelung zu diesem Tatbestand, der in der Praxis keine große Rolle spielt, ist entbehrlich. Diese Bestimmung kann im übrigen gestrichen werden, da der Sachverhalt bereits durch die Regelung nach Ziff. 2 erfaßt wird.

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 6:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach Mitglieder lediglich verpflichtet sind, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen, eröffnet den Mitgliedern erhebliche Möglichkeiten der Werbung. Eine Freigabe der Werbung in diesem Ausmaß, z. B. der Anzeigenwerbung um Aufträge in Tageszeitungen und Zeitschriften, ist nicht zu vertreten. Die Sittenwidrigkeit kann nicht allein Maßstab sein für die Feststellung berufswidrigen Wettbewerbsverhaltens. Das grundsätzliche Werbeverbot für Architekten als Angehörige freier Berufe muß aufrechterhalten bleiben. Mit dem Berufsbild des Architekten ist es nicht zu vereinbaren, daß dieser wie ein Gewerbetreibender um Aufträge wirbt. Das Verbot der gezielten Werbung um Aufträge und erst recht der irreführenden Werbung gehört als Kern des grundsätzlichen Werbeverbotes seit jeher unangefochten zu den Berufsgrundsätzen der Freien Berufe.

Daß mit dieser Regelung nur Wettbewerbshandlungen erfaßt werden sollen, die mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht vereinbar sind, wird durch die Begründung zur Regierungsvorlage bestätigt. Es wird ausdrücklich auf § 1 UWG Bezug genommen und in der Begründung klargestellt, daß über die Forderung nach lauterem Wettbewerb hinausgehende Beschränkungen insbesondere der Werbung nicht geboten sind. Indem auf das Urteil des Landesberufsgerichts von 14.11.1991 Bezug genommen wird, nach dem Maßstab für die Feststellung unlauteren Verhaltens die Vorschriften des UWG sein sollen und Werbemaßnahmen, die nicht durch sittenwidrige Merkmale gekennzeichnet sind, zulässig sein sollen, sollen damit offensichtlich Grenzen für das Verbot der Werbung auf-

gezeigt werden. Die Architektenkammer ist jedoch der Meinung, daß das grundsätzliche Werbeverbot für Architekten, das Verbot für Werbung um Aufträge, wie es übereinstimmend seit Jahrzehnten im Standesrecht der Verbände und Kammern verankert ist, nicht aufgegeben werden darf.

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 7:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, daß es auch zu den Berufspflichten der Mitglieder gehört, andere Verfahren, die nicht die in § 15 Abs. 2 Ziff. 7 genannten Voraussetzungen für ein korrektes Wettbewerbsverfahren erfüllen, der Kammer mitzuteilen.

Die Regelung dient der Sicherung einwandfreier Verfahrensbedingungen. Indem die Kammer auf diese Weise die Information erhält über abweichende Verfahren zur Erlangung von Planungsalternativen, wird sie auch in die Lage versetzt, zu prüfen und festzustellen, ob die Verfahrensbedingungen mit geltendem Recht (z. B. HOAI) übereinstimmen und den berechtigten Interessen der Teilnehmer gerecht werden. Es liegt im Interesse der Teilnehmer eine entsprechende Klärung zur Vermeidung eines Konfliktes mit dem Berufsrecht herbeizuführen. Die Zielsetzung derartiger Verfahren, die Qualität von Planen, Bauen und Gestalten der Umwelt zu fördern, erfordert einwandfreie, angemessene, faire und partnerschaftliche Verfahrensbedingungen.

Zum Ergänzungsvorschlag zu § 15 Abs. 2 Nr. 12:

Die ergänzende Regelung zu Nr. 12 ist zwecks Abgrenzung der Tätigkeitsarten erforderlich. Es muß auch eine Berufspflicht des Mitgliedes sein, nur die Berufsbezeichnung zu führen, die der Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung entspricht. Mit dem Ergänzungsvorschlag soll klargestellt werden, daß es auch ein berufswidriges Verhalten ist, wenn ein Mitglied eine Berufsbezeichnung führt, die er nicht zu führen berechtigt ist, weil er nicht in die Liste der entsprechende Fachrichtung eingetragen ist.

Zum Ergänzungsvorschlag zu § 15 Abs. 2 Nr. 13:

In einer Gesamtkammer aller Architekten, in der freischaffende, angestellte und beamtete Architekten Pflichtmitglieder sind und deren Mitgliederkreis sich damit aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt, ist es geboten, auch Berufspflichten zu normieren, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen. Die Regelungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Verpflichtung zum Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge und die Pflicht zur Förderung der Fort- und Weiterbildung ist nunmehr erneut bestätigt worden durch das Ergebnis der Strukturuntersuchung 1992 unter angestellten und beamteten Architekten. Es hat sich ergeben, daß nach wie vor 1/3 der in den Architekturbüros freischaffender Architekten Beschäftigten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag hat. Schriftliche Arbeitsverträge sind jedoch nach wie vor für die Festlegung angemessener Arbeitsbedingungen

von erheblicher Bedeutung. Es muß auch im Interesse der beiden Vertragspartner liegen, daß über das Arbeitsverhältnis klare Regelungen getroffen werden.

Es muß zu den Berufspflichten des Architekten gehören dazu beizutragen, daß seine Mitarbeiter ausreichende Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung haben. Seine Verpflichtung zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter muß wegen ihrer besonderen Bedeutung im Katalog der Berufspflichten ausdrücklich aufgeführt werden. Die Strukturuntersuchung hat im übrigen gezeigt, daß nur 43 % der in Architekturbüros Beschäftigten in den letzten 3 Jahren an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben und nur 27 % hierzu Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes erhalten haben. Die Notwendigkeit der Normierung einer Berufspflicht, die die Förderung der Fort- und Weiterbildung zum Inhalt hat, wird durch dieses Ergebnis der Umfrage bestätigt.

Mitgliederstruktur der Ingenieurkammer-Bau

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Struktur der Ingenieurkammer Bau gehören dieser Kammer nur die im Bauwesen tätigen Ingenieure, die in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, sowie die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Pflichtmitglieder an. Die Architektenkammer ist der Auffassung, daß auch die Ingenieure im Bauwesen, die nicht Beratende Ingenieure sind, sondern ihren Beruf als Angestellte oder Beamte ausüben, Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sein müssen. Die sachgerechte Erfüllung der der Ingenieurkammer vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben setzt voraus, daß alle im Bauwesen tätigen Ingenieure Pflichtmitglieder sind. Nur bei dieser Kammerkonstruktion ist auch die angemessene Wahrung der Belange angestellter und beamteter Ingenieure gewährleistet. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ingenieurkammer auch in der Lage, die Gesamtheit der im Bauwesen tätigen Ingenieure zu repräsentieren. Eine Kammerkonstruktion, die eine der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vergleichbare Mitgliederstruktur aufweist, würde auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen fördern. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat sich auf ihrer Tagung am 12.09.1992 für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen. In der Entschließung der Vertreterversammlung ist folgendes zum Ausdruck gebracht worden:

"In Anbetracht der im Gesetzentwurf zum Baukammergesetz vorgesehenen Zusammenarbeit beider Kammern im gemeinsamen Ausschuß sowie im Hinblick auf die langjährigen Erfahrungen der gemäß Architektengesetz NW verfaßten Architektenkammer fordert die Vertreterversammlung der AK NW den Gesetzgeber auf, eine Ingenieurkammer Bau zu errichten, die sich dem Grundsatz der Gleichberechtigung von freiberuflich tätigen, angestellten und beamteten Ingenieuren verpflichtet.

Der im Referentenentwurf in § 21 Abs. 1 eingeführte Begriff der Eigenverantwortlichkeit verbunden mit der im gleichen Paragraphen (Abs. 2) begründeten Sonderstellung der Büroinhaber bzw. der leitenden Angestellten widerspricht diesem Grundsatz und wird zu einer Zwei-Klassen-Kammer führen. Die Einengung des Personenkreises der Beratenden Ingenieure ausschließlich auf Arbeitgeber ist unsinnig und unnötig. Die unterschiedliche Behandlung bei der Wahl zu den Kammerorganen stellt eine Diskriminierung der angestellten und beamteten Ingenieure dar. Hierfür gibt es nach mehr als 20 Jahren positiver Erfahrung der am Gleichberechtigungsgrundsatz orientierten Architektenkammer keine Begründung, es sei denn, es wäre beabsichtigt, eine Ingenieurkammer der Arbeitgeber zu schaffen.

Die Vertreterversammlung der AK NW fordert den Gesetzgeber auf, einen Gesetzentwurf für ein Baukammerngesetz NW zu verabschieden, in dem in beiden Kammern freiberuflich tätige, angestellte und beamtete Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben."

Zu § 21 Abs. 2 b:

Es ist unbestritten, daß das Merkmal der Eigenverantwortlichkeit für den Status des Beratenden Ingenieurs von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Eigenverantwortlichkeit muß selbstverständlich auch sichergestellt sein im Rahmen der Tätigkeit in einer Gesellschaft. Wir sind jedoch der Meinung, daß die in § 21 Abs. 2 b Baukammerngesetzentwurf gestellten Anforderungen überhöht sind. Eine fachlich weisungsunabhängige Tätigkeit kann unseres Erachtens auch ausgeübt werden in einer Gesellschaft, in der die Beratenden Ingenieure nicht die Stimmenmehrheit haben, sofern durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag die weisungsunabhängige Tätigkeit der Beratenden Ingenieure sichergestellt wird. Es stellt sich ferner die Frage, was der Gesetzgeber unter "berufsfremden Dritten" versteht. Wir sind der Meinung, daß Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nicht unter diesen Begriff fallen dürfen.

Die Bildung von Teams zwischen Architekten und Ingenieuren zur gemeinsamen Berufsausübung spielt in der Praxis eine große Rolle. Die Möglichkeiten der Kooperation von Architekten und Ingenieuren werden künftig erheblich eingeschränkt, wenn die derzeitige Fassung des § 21 Abs. 2 b aufrechterhalten bleibt.

Düsseldorf, 17.09.1992

gez. Hussmann